

Allgemeiner Anzeiger

Zeitung für die Ortschaften:

Bretinig, Hauswalde, Großröhrsdorf,
Frankenthal und Umgegend.

Expedition: Bretinig Nr. 45b.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag Insetate, welche in den oben vermerkten Geschäftsstellen abgegeben werden, werden an gedachten Tagen nur bis vormit

Redaktion, Druck und Verlag von H. Schurig, Bretinig.

Nr. 104.

Sonnabend, den 28. Dezember 1895.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 1. März 1894 haben diese Hausgewerbetreibenden nicht nur die Beiträge für ihre eigene Person, sondern auch, soweit sie von den Fabrikanten z. anteilig zu tragen sind, verlagsweise für diese mit zu entrichten.

Die Bestimmung hat zu Unzuträglichkeiten, insbesondere auch zu Härten für die Hausgewerbetreibenden geführt.

Die königliche Amtshauptmannschaft macht daher von der ihr in Ziffer 9 Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung gegebenen Befugnis Gebrauch und legt den Fabrikanten z., die im Verwaltungsbezirk ihren Betriebsbesitz haben, die Verpflichtungen der Arbeitgeber auf, es sich um die Errichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt. Demgemäß wird insbesondere Folgendes bestimmt:

1. Die Fabrikanten z. haben als Arbeitgeber die vollen Beiträge für die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden an die zuständigen Gebietsstellen zu zahlen. Den Arbeitgebern ist die Hälfte der von ihnen entrichteten Beiträge nach Ziffer 9 Abs. 2 der oben erwähnten Bekanntmachung in Verbindung mit § 109 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von den Hausgewerbetreibenden zu erstatten.

Die Arbeitgeber können bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beträge in Abzug bringen. Die Fabrikanten z. haben die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden gemäß der Ausführungs-Verordnung vom 28. März 1894 unter d in Verbindung mit der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1890 zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bei der zuständigen Krankenkasse, welcher die Einziehung der Beiträge obliegt, an- und abzumelden.

Nach § 11 der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1890 sind Zuwiderhandlungen gegen die unter 3 erwähnte Meldepflicht mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht.

5. Die Hausgewerbetreibenden sind nach dem Reichskanzlers verpflichtet, über die Dauer der von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten Personen, die auf Verlangen vorgelegt werden können, die auf Verlangen vorzulegen sind.

Diese Verzeichnisse müssen zum mindesten I. bezüglich des Hausgewerbetreibenden a. seinen Namen, b. die Dauer seiner Beschäftigung, II. bezüglich der im Gewerbebetriebe beschäftigten Personen, soweit dies unterliegt, über die von ihnen der Arbeitgeber zu ihrer Verfügung zu stellen.

Die Verzeichnisse sind ordnungsgemäß zu führen und sind bei Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht.

6. Auf die Hausgewerbetreibenden, die für Fabrikanten z. arbeiten, die im Verwaltungsbezirk haben, leihen diese Bestimmungen. 7. Für die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden nach wie vor die Beiträge nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 zu bezahlen zu sorgen.

Die Bestimmungen unter 1-5 treten am 1. Januar 1896, am 23. Dezember 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft von Erdmannsdorf

Abonnements-Einladung.

Mit dem Beginn des neuen Jahres beginnt sich ein Zeitraum von 5 Jahren, in dem unser Verlage erscheinende „Allg.“ hierorts gegründet wurde, aber auch manch Vorurteil galt zu belegen. Frohen Herzens glauben wir nun, dass noch durch den von unserer Seite einiger Zeit gemeldeten und hohe Anerkennung verdienenden Beschluss, des hiesigen „Allgemeinen Anzeiger“ vom 1. Januar 1896 zum 1. Mal Blatt der Ortshauptmannschaft und den Gemeindevorstand.

Dies eine sichere Stütze für unser Verlagsunternehmen ist, braucht nicht kommen zu werden, das aber fraglich ist, ob hierorts warme Aufnahme gefunden, die vielen Wünschen, welche in letzter Zeit zugegangen sind und erst auf der betretenen Bahn weiter zu führen.

Aber auch wesentlich sind von der Redaktion der gedachte Gemeindevorstand, der hat, ist doch die Kläfung unseres Verlags bereits ein bedeutendes Unternehmen, was uns nicht nur zu heißer Hoffnung, sondern auch unsere Hoffnungen den Leserkreis unseres Blattes zu vergrößern zu können.

So erlauben wir uns, am 1. Januar 1896 höflich einzuladen, dass Bestellungen gern entgegen genommen werden und zwar von den Abonnenten sowie in unserer Expedition. Mit größter Hochachtung
Expedit. und Red. d. „Allgem.

riedigung des theatralischen Bedürfnisses Rechnung getragen. Der Saal des Deutschen Hauses war leidlich besetzt. Auch das aufgeführte Lustspiel „Tilli“ wurde von den Darstellern mit vollem Verständnis wiedergegeben, so daß der gezollte Applaus keineswegs ein unberechtigter war. Aber auch eine andere Sache ist es, welche dem Vereine „Thalia“ zur besonderen Anerkennung gereicht, war doch der Reinertrag dem hiesigen Turnhallenbaufonds gewidmet. Vermag nun auch nach Abzug der Unkosten die zu überlassene Summe keine besondere Höhe zu repräsentieren, wie wir hören, so sei hiermit betont, daß dem Turnverein auch die kleinste Gabe mit bestem Danke entgegen genommen wird.

Die Mahnung eines Schyners durch offene Postkarte wird allgemein als eine Beleidigung angesehen und der Leipziger Kaufmann F. wurde vom Amtsgericht Hainberg, bei dem er deswegen verklagt war, auch verurteilt. Das Oberlandesgericht Witten hob indessen das Urteil mit der Begründung auf, daß die Mahnung durch Postkarte sich eine Beleidigung nicht bilde - vielmehr sei von Fall zu Fall zu entscheiden. Das Gericht habe nur zu untersuchen, ob es Schyners in Inhalt oder Form berichtigt sei.

Es mehren sich die Klagen, daß Personen, die dauernd in Unfallrente beziehen, also in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, zum Militärdienst gehoben werden. In den meisten Fällen, die bekannt geworden sind, handelt es sich um Verbrechen behaftete Personen sind ausgehoben worden. So wurde ein Unfallverletzter, der rechte Daumen verquetscht und ein Bein verkrüppelt war, für den Militärdienst als Krüppel erklärt.

Das Regiment, welches fast immer davon berichtet, daß jener Angehörigen der 1. Division, die die Zahlung nur mit 1/2 des vollen Gehalts erfolgen lassen, wenn der Verletzte vorzuzieht, die ihm ausfinden zu lassen, die er während der Dienstzeit

Vertrau zu erheben. Die Rente während der Dienstzeit zu empfangen, ist gesetzlich unzulässig. Beim Herannahen des Jahreswechsels wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich dringend empfiehlt, den Einkauf von Freiposten zur Finanzierung der Neujahrsbriefe nicht bis zum 31. Dezember zu verschieben, sondern schon einige Tage vorher zu bewerkstelligen, damit zur Zeit des Neujahrsverkehrs Schwierigkeiten an der Postschalter möglichst vermieden werden. Wenn liegt es im eigenen Interesse der Absender, daß mit der Auslieferung der Neujahrsbriefe, insbesondere der nach entfernteren Orten bestimmten, frühzeitig begonnen und damit nicht bis zum letzten Dezember gewartet wird. Damit bei dem Jahreswechsel beträchtlich gesteigerten Briefverkehr die Postbestellung in den größeren Städten ordnungsmäßig durchgeführt werden kann, ist es in noch höheren Maße als zu gewöhnlichen Zeiten erforderlich, daß in den Aufschriften der Briefe die Angabe der Wohnung des Empfängers recht genau erfolge, unter Bezeichnung von Straße, Hausnummer und Stockwerk z. Wird diesem Erfordernis nicht genügt, so haben die Absender der Straus entstehenden Verzögerungen an der Bestellung der Sendungen sich selbst selbst zuzuschreiben.

In Mügeln bei Ditzsch besteht, sofern genügende Anmeldungen erfolgen, die Abf. von Ostern 1896 an eine Fortbildungsschule für konfirmierte Mädchen einzurichten. In derselben soll in deutscher Sprache und Litteratur, französischer Sprache, Haushaltungskunde mit einfacher Buchführung und weiblichen Handarbeiten Unterricht erteilt werden.

Ein Schieferbedergeressele in Blauen B. ist am Sonnabend vom Dache eines zweistöckigen Hinterhauses abgestürzt, als er beim Aufschlagen auf die Bedachung Durchgang schwere innere Verletzungen davontrug.

In gelet zu gehaim wurde beim Abgraben das Gerippe eines Menschen, vermutlich eines Kindes, aufgefunden. Falsches Geld besitz

ren im U... die Post... Langenstriede bei Frankenberg in Zwelmarfeld in Zoßlung erhalten, welches sich als nachgemacht erwies. Die Fälschung war sehr geschickt. Das falsche Geldstück trug die Aufschrift: „Wilhelm, Deutscher Kaiser, König von Preußen 1876“. Die Fälschung ließ sich nur durch den dumpfen Klang und das Mindergewicht erkennen.

Der Schokoladenfabrikant Franz Dalton in Leipzig hat sich die besten billigen Schokoladenorten, aber aus zu den besseren Waren statt der teuren Cacaoobder das unappetitliche Sesamol verwendet. In wenigen Monaten hatte er davon über 3000 Kilogramm verbraucht und dabei über 4000 Mark erpart. Von der 4. Strafkammer des Landgerichts wurde er zu 1500 Mark Strafe verurteilt und sein Beruf, der Konditor Hertig, der um die Fälschung wußte und dabei half, mit 300 Mark Strafe bezahlet. Der Staatsanwalt hat Gefängnisstrafe beantragt. Erhöhere ins Gewicht, daß der Fälscher noch die Tätigkeit besaß, die gefälschte Ware bekannten Marke zu verkaufen: Sarsaparilla, Cacao und Zucker.

Richternachrichten von Hauswalde. Sonntag u. Weihnachten: Festliche Mahlsfeier. Bei 8 Uhr vormittags zur Passionszeit wird darauf mit der Landmahlsfeier ausgehoben. Neujahrsfest: Vorm. 9 Uhr Hauptgottesd.

Dresdner Schlachtviehmarkt den 27. Dezember 1895. Auf dem Schlachtviehmarkt waren zum Verkauf: 256 Rinder, 1632 Schweine, 1050 Kälber, in Summa 3638 Schlachttiere. Für den Sentner bester Sorte, für Mittelware einschließl. Stücken 61-63 Mk., für leichtere 50-55 Mk. Engl. Lamm der 1. Landhammer in derselben Mk. Der Sentner lebendes 2. weiter Wahl hier

Verlässliches und Eadschid
Bretinig, den 28. Dezember
Bretinig. Wie alljährlich,
diesmal wieder der
„Allg.“ am 1. Weihnachtsfeier